

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Funktionen der staatlichen Informationen	3
Abb. 1.2	Aufgabenerfüllung Gefahrenabwehr (links) und Öffentlichkeitsarbeit (rechts)	5
Abb. 1.3	Tweet der Polizei mit anordnendem Inhalt	7
Abb. 2.1	Aufbau der öffentlichen Verwaltung	16
Abb. 2.2	Tätigkeitsfelder der Verwaltung	19
Abb. 2.3	Tweet der Tagesschau ohne Aufgabenbezug	47
Abb. 3.1	Die „rechtliche Zwiebel“ der Social-Media-Arbeit	55
Abb. 3.2	Abgrenzungskriterien zwischen zulässiger und unzulässiger Öffentlichkeitsarbeit	72
Abb. 3.3	Polemischer Tweet der Polizei	79
Abb. 4.1	Checkliste für Social-Media-Postings von Videos, Grafiken und Fotos. (Quelle: in Anlehnung an Eggers 2019)	115
Abb. 5.1	Prüfungsschema zur Rechtsgrundlage „öffentliches Interesse“. (Quelle: in Anlehnung an Eggers 2019)	125
Abb. 5.2	Informationspflichten Veranstaltungsfotografie	132



1

Funktionen und Begriff der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit

Was Sie aus diesem Kapitel mitnehmen

Dieses Kapitel dient dem Grundverständnis zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit.

- Sie erhalten einen Überblick zu den unterschiedlichen Funktionen der an die Bevölkerung gerichteten Informationen.
- Sie erfahren, wie zwischen staatlicher Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen an die Bevölkerung gerichteten staatlichen Informationen zu unterscheiden ist.
- Sie verschaffen sich Orientierung durch einen Begriff zur staatlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Wendet sich die öffentliche Verwaltung mit Informationen an die Bevölkerung, geschieht dieses nicht auf der Grundlage von grundrechtlichen Freiheitsrechten. Vielmehr ist die Verwaltung auch bei an die Bevölkerung gerichteten Informationshandlungen an verwaltungsrechtliche Grundsätze und an verfassungsrechtliche Gebote gebunden. Je nach Funktion der Inhalte der an die Bürger und Bürgerinnen gerichteten Informationen ergeben sich unterschiedliche Berechtigungen und Grenzen der staatlichen Informationsmaßnahmen.

1.1 Staatliche Informationsmaßnahmen

Nachfolgend werden die einzelnen Funktionen des Informationshandelns dargestellt. Damit soll die rechtliche Unterscheidung zwischen Öffentlichkeitsarbeit und anderen an die Bevölkerung gerichteten Informationen deutlich werden. Die Abb. 1.1 zeigt Ihnen die beiden rechtlich voneinander zu trennenden Hauptgruppen der an die Bevölkerung gerichteten Informationen. Die linke Spalte zeigt Informationsmaßnahmen als originäre Aufgabenerfüllung. Die rechte Spalte zeigt Informationsmaßnahmen, die als Öffentlichkeitsarbeit einzuordnen sind. Es handelt sich um Informationen *über* die Aufgabenerfüllung.

1.1.1 Informationsmaßnahmen als Bestandteil der Hauptaufgabe

Zu trennen ist Öffentlichkeitsarbeit (zum Begriff der Öffentlichkeitsarbeit siehe nachfolgend unter Abschn. 1.2) von den Veröffentlichungen der Verwaltung, die nicht *über* ihre Aufgabenerfüllung berichten, sondern die selbst Teil der originären Aufgabenerfüllung einer Behörde sind. Merkmal dieser Informationen als Maßnahmen ist, dass ihre rechtliche Grundlage in gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben fußt und die Information gesetzlich geregelt zur Wahrnehmung der Hauptaufgabe der Behörde erfolgt. Hier bestehen gesetzliche Regelungen über das Ob, Wie und Wann zum Informationshandeln. So etwa, wenn Polizeibehörden sich an die Öffentlichkeit wenden und die Bevölkerung um Mithilfe zur Tataufklärung auffordern. Dabei ist die an die Bevölkerung gerichtete Information als Öffentlichkeitsfahndung ein gesetzlich normiertes Verfahren, welches direkt und unmittelbar selbst Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden darstellt.

Beispiel Aufgabenerfüllung

Wütet eine schwere Sturmflut in Nordfriesland, hat der Kreis Nordfriesland als zuständige untere Katastrophenschutzbehörde nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz Schleswig Holstein (LkatSG) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 „die Bevölkerung vor Gefahren zu warnen und über die Gefahrenlage und das richtige Verhalten zu ihrem Schutz zu unterrichten“. Diese Informationen an die Bevölkerung erfolgen damit auf der Grundlage eines Gesetzes, welches den Kreis ausdrücklich zur Information ermächtigt und verpflichtet.



Abb. 1.1 Funktionen der staatlichen Informationen

1.1.2 Informationen über die Aufgabenerfüllung

Zu trennen von Informationen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung sind die Informationen, die *über* die Aufgabenerfüllung erfolgen. Informationen *über* die Aufgabenerfüllung werden der Aufgabenerfüllung nur hinzugefügt und sind nicht selbst Teil der originären Aufgabenerfüllung.¹ Für diese Informationsmaßnahmen besteht in der Regel keine „geschriebene“ Ermächtigung in der Form eines Gesetzes oder einer Verordnung.

Beispiel „Information über die Aufgabenerfüllung“

Informiert der Kreis während der Sturmflut (siehe vorangegangenes Beispiel) darüber, welche Orts-Feuerwehren zur Verpflegung der Hilfskräfte im Einsatz sind und dass nach dem Abklingen des Sturms erstmalig eine Kameradrohne für die Schadenseinschätzung eingesetzt werden soll, stehen diese Informationen im engen Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung. Aber sie sind nicht selbst Aufgabenerfüllung, sondern Informationen über das Wie zur Erfüllung der Aufgabe Katastrophenschutz. Diese Informationen sind somit nicht selbst Aufgabenerfüllung, sondern Informationen *über* die Aufgabenerfüllung und damit Öffentlichkeitsarbeit.

Informationen, die wie im obigen Beispiel allein zur „Sichtbarmachung“ des Staates dienen, sind rechtlich von gesetzlich normierten Informationsmaßnahmen als unmittelbarer Bestandteil der Aufgabenerfüllung zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist für die Praxis bedeutsam. Erfolgt die Information als gesetzlich nominierter Bestandteil der eigentlichen Aufgabenerfüllung, unterliegt sie einem sehr viel engeren rechtlichen Rahmen als die Informationen, die lediglich als Außen- und Selbstdarstellung der Aufgabenerfüllung unterstützend hinzugefügt werden und damit das eigentliche Feld der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit bilden. Die Abb. 1.2 zeigt Ihnen an einem Tweet der Stadt Dortmund die unterschiedlichen Funktionen der Mitteilungen „Aufgabenerfüllung Gefahrenabwehr“ (rechts) und Öffentlichkeitsarbeit *über* die Gefahrenabwehr (links) zu einer Bombenentschärfung.

¹ Drefs: Öffentlichkeitsarbeit, S. 94.